

Verein Aletsch Tourismus

STATUTEN

I. NAME, SITZ und ZWECK

Art. 1

Unter dem Namen **Verein Aletsch Tourismus** besteht ein privatrechtlicher Verein von allgemeinem Interesse. Er untersteht den Bestimmungen von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches sowie des kantonalen Gesetzes vom 9. Februar 1996 über den Tourismus und dessen Ausführungsverordnung.

Art. 2

Der Verein hat seinen Sitz in Mörel-Filet.

Seine Tätigkeit erstreckt sich auf die Region Aletsch mit dem Gebiet der Gemeinden Bettmeralp, Fiesch, Fieschertal, Mörel-Filet, Lax und Riederalp.

Art. 3

Der Verein Aletsch Tourismus hat namentlich folgende Aufgaben zum Zweck:

- Beteiligung an der Festlegung der regionalen Tourismuspolitik in Zusammenarbeit mit den Gemeinden und mit der Aletsch Arena AG;
- Vertretung und Förderung der Interessen des Tourismus in der Region Aletsch;
- Mitwirkung an der Gestaltung und Koordination des touristischen Angebotes sowie Förderung von dessen Qualität;
- Pflege der Beziehungen und Zusammenarbeit mit Behörden und Verkehrsträgern sowie mit anderen Interessierten, welche mit dem Tourismus in der Region verbunden sind;
- Pflege der Beziehungen zu den Vereinsmitgliedern und Wahrung von deren Interessen inklusive der Vertretung im regionalen Tourismusunternehmen;
- Förderung des Bewusstseins der Bevölkerung zur Bedeutung des Tourismus und Förderung des kulturellen, sportlichen und gesellschaftlichen Lebens im Interesse des Tourismus.

Art. 4

Der Verein Aletsch Tourismus wird in das Handelsregister eingetragen.

Art. 5

Jede in den vorliegenden Statuten benutzte Bezeichnung einer Person, eines Status, einer Funktion oder eines Berufes wird für Frau und Mann im gleichen Sinne verwendet.

II. MITGLIEDER

Art. 6

Der Verein besteht aus Aktiv- und Ehrenmitgliedern.

Art. 7

Die Mitgliedschaft steht allen natürlichen und juristischen Personen, Gemeinwesen und Gruppierungen von Gemeinwesen offen, die Verbindungen zum Tourismus in der Region Aletsch haben und diese Statuten anerkennen.

Art. 8

Die Aufnahme in den Verein erfolgt auf schriftliches Gesuch hin durch Beschluss des Vorstandes.

Die Gemeinden gemäss Art. 2 Abs. 2 dieser Statuten sind von Rechts wegen Mitglieder des Vereins.

Art. 9

Personen, die sich für den Tourismus in der Region Aletsch besonders verdient gemacht haben, können durch Beschluss der Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Ehrenmitglieder sind von der persönlichen Beitragspflicht befreit.

Art. 10

Die Mitgliedschaft erlischt auf Ende eines Geschäftsjahres durch:

- Austritt
- Ausschluss
- Tod
- Auflösung einer juristischen Person

Art. 11

Mitglieder, die gegen die Statuten und/oder die Interessen des Vereins verstossen oder sich weigern, ihren Beitrag zu bezahlen, können durch den Vorstand vom Verein ausgeschlossen werden.

Vorbehalten bleibt die Beschwerde an die Generalversammlung, die innert 30 Tagen nach Zustellung des Entscheides einzureichen ist.

Art. 12

Mitglieder, die austreten oder ausgeschlossen werden, haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Für den Mitgliederbeitrag haften sie bis zum Ende ihrer Mitgliedschaft.

III. ORGANISATION

Art. 13

Die Organe des Vereins sind:

- A. Generalversammlung
- B. Vorstand
- C. Revisionsstelle

A. Generalversammlung

Art. 14

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Sie hat folgende unübertragbare Befugnisse:

1. Festsetzung und Änderung der Statuten;
2. Wahl und Abberufung von Vorstand, Präsident und Revisionsstelle;
3. Abnahme und Genehmigung des Jahresberichtes des Präsidenten;
4. Genehmigung des Protokolls der Generalversammlung;
5. Genehmigung der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes;
6. Genehmigung des Kostenvoranschlages;
7. Entlastung der Organe;
8. Festsetzung der Mitgliederbeiträge und Vormeinung zur Höhe der Kurtaxe und der Jahrespauschale;
9. Beschlussfassung über Reglemente des Vereins Aletsch Tourismus;
10. Ernennung von Ehrenmitgliedern;
11. Entscheid über allfällige Rekurse gegen Beschlüsse des Vorstandes;
12. Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder, soweit sie nach Gesetz oder Statuten in die Kompetenz der Generalversammlung fallen.

Art. 15

Die ordentliche Generalversammlung findet einmal im Jahr und zwar innert sechs Monaten nach Ende des Geschäftsjahres statt.

Der Vorstand kann jederzeit zur Erledigung wichtiger Geschäfte eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen. Ebenso kann ein Fünftel der Mitglieder die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte verlangen.

Art. 16

Die Generalversammlung wird vom Vorstand schriftlich und mindestens 20 Tage vor dem Versammlungstag einberufen. Die Einladung enthält die Traktandenliste und bei Statutenänderungen die wesentlichen Angaben zu den vorgeschlagenen Änderungen.

Die Jahresrechnung muss vom Tag der Einladung an für die Mitglieder zur Einsicht aufgelegt werden.

Über den Verlauf und die Beschlüsse der Versammlung ist Protokoll zu führen.

Art. 17

Die Leitung obliegt dem Vereinspräsidenten, im Verhinderungsfall einem anderen Mitglied des Vorstandes.

Jedes Aktiv- und Ehrenmitglied hat in der Generalversammlung eine Stimme.

Unter Vorbehalt der in Art. 31 umschriebenen Ausnahme ist die Versammlung unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, wenn nicht mindestens 10% (zehn Prozent) der anwesenden Mitglieder die geheime Durchführung verlangen.

Art. 18

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse bei Wahlen und Abstimmungen mit dem absoluten Mehr der gültigen Stimmen. Die leeren Stimmzettel oder Enthaltungen werden bei der Ermittlung des absoluten Mehrs nicht mitgezählt.

Bei einem allfälligen zweiten Wahlgang entscheidet das relative Mehr. Gibt es nochmals eine Stimmengleichheit, so entscheidet bei Wahlen das Los.

Ein Stichentscheid des Vorsitzenden ist in Sachabstimmungen nicht vorgesehen.

Beschlüsse über Änderungen der Statuten bedürfen der Mehrheit von 2/3 (zwei Drittel) der gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder.

Art. 19

Eine Abstimmung kann nur über Traktanden erfolgen, die auf der Verhandlungsliste aufgeführt sind. Anträge von Mitgliedern sind dem Vorstand bis 30 Tage vor der Generalversammlung mit Begründung schriftlich einzureichen.

Vorbehalten bleiben der Fall einer Universalversammlung sowie der Beschluss zur Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung.

B. Vorstand

Art. 20

Der Vorstand besteht aus drei bis neun Mitgliedern.

Darin sollen verschiedene Interessengruppen vertreten sein. Den beteiligten Gemeinden steht das Recht zu, ihre Vertreter im Vorstand zu bestimmen.

Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst.

Der Vorstand kann zu seinen Sitzungen Personen mit beratender Stimme beiziehen.

Art. 21

Die Mitglieder des Vorstandes werden in der Generalversammlung auf vier Jahre gewählt und sind wieder wählbar.

Art. 22

Der Vorstand erledigt alle Geschäfte, die nicht in die Kompetenz eines anderen Vereinsorgans fallen.

Der Vorstand hat namentlich folgende Aufgaben und Befugnisse:

1. Oberleitung des Vereins;
2. Vertretung des Vereins nach aussen;
3. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
4. Erstellung von Jahresbericht, Kostenvoranschlag und Jahresrechnung, die gemäss den gesetzlichen Bestimmungen den Gemeinderäten der beteiligten Gemeinden vorzulegen sind;
5. Festlegung des Leitbilds, der Strategie und Organisation sowie von Konzepten über einzelne Aufgabenbereiche des Vereins;
6. Regelung der Zeichnungsberechtigung;
7. Ernennung von ad hoc-Ausschüssen und Erteilung von Mandaten zur Behandlung von speziellen Aufgaben und Geschäften;
8. Festlegung des Jahresprogramms.

Art. 23

Der Vorstand versammelt sich so oft, als es die zur Erledigung anstehenden Geschäfte erfordern.

Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrzahl seiner Mitglieder anwesend ist. Er fällt seine Beschlüsse mit der absoluten Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid. Bei Wahlen entscheidet diesfalls das Los.

Art. 24

Die rechtsgültige Unterschrift für den Verein führt der Präsident oder der Vizepräsident kollektiv mit einem weiteren Mitglied des Vorstands (vgl. Art. 22 Ziff. 6).

C. Revisionsstelle

Art. 25

Die Generalversammlung wählt die Revisionsstelle des Vereins. Die Amtsdauer beträgt 1 (ein) Jahr. Wiederwahl ist möglich.

Art. 26

Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und verfasst zu Händen der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht. Dieser Bericht steht den Mitgliedern vom Tage der Einladung an zur Einsicht offen.

IV. FINANZEN und HAFTUNG

Art. 27

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- den Mitgliederbeiträgen;
- den Beiträgen der Gemeinden;
- dem Vermögensertrag und dem Erlös der vom Verein (mit-)organisierten Veranstaltungen und Aktivitäten;
- den Schenkungen und anderen Zuwendungen zu seinen Gunsten.

Art. 28

Der Mitgliederbeitrag wird durch die Generalversammlung festgesetzt.

Art. 29

Die Verpflichtungen des Vereins werden ausschliesslich durch sein Vermögen gedeckt. Es gibt dafür keine persönliche Haftung der Mitglieder.

Art. 30

Das Geschäftsjahr dauert vom 1. November bis zum 31. Oktober.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 31

Der Verein Aletsch Tourismus kann nur durch Beschluss einer Generalversammlung aufgelöst werden, die eigens zu diesem Zweck einberufen wurde und in der mindestens die Hälfte aller Vereinsmitglieder anwesend sind. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Mehrheit von 3/4 (drei Viertel) der Stimmen der anwesenden Mitglieder.

Sind in der ersten Versammlung nicht die Hälfte der Vereinsmitglieder anwesend, ist innerhalb Monatsfrist eine zweite Versammlung durchzuführen, in der unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder mit Mehrheit der gültigen Stimmen über die Auflösung entschieden wird. Leere Stimmzettel werden nicht mitgezählt.

Art. 32

Über die Verwendung des Nettovermögens ist bei der Auflösung Beschluss zu fassen.

Unter Vorbehalt eines anderen Beschlusses wird das Vermögen den dannzumal beteiligten Gemeinden übergeben.

In jedem Fall ist es den bisherigen Zwecken entsprechend zu verwenden.

Art. 33

Diese Statuten wurden anlässlich der Versammlung zur Gründung des regionalen Vereins Aletsch Tourismus am 21. Mai 2016 genehmigt.

Sie werden den Gemeinden Bettmeralp, Fiesch, Fieschertal, Mörel-Filet, Lax und Riederalp zur Genehmigung unterbreitet.

Sie treten mit der Genehmigung durch die zuständige kantonale Behörde in Kraft.

Der Tagespräsident:


.....
(Roger Michlig)

Der Protokollführer:


.....
(Gerhard Berchtold)

Der Vereinspräsident:


.....
(Detlef Loretan)